

An alle
Haushalte in Groß Ellershausen/
Hetjershausen/Knutbühren

Regelmäßige Straßenreinigung in den Ortsteilen

Liebe Mitbürger!

Von den Einwohnern in Groß Ellershausen/Hetjershausen/Knutbühren wird immer wieder beklagt, daß trotz bestehender Vorschriften mehrere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer ihrer Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen nicht, nicht regelmäßig oder nicht ausreichend nachkommen. Wir möchten deshalb alle Einwohner auf diesem Wege auf die Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen vom 05.07.1985 aufmerksam machen und bitten, im Interesse eines sauberen und gepflegten Ortsbildes die Vorschriften auch zu befolgen.

Der Straßenreinigung unterliegen innerhalb im Zusammenhang bebauten Teile des Ortsteiles alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen und Öffnungen der Kanalschächte, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Die Reinigung ist von den Anliegern der bebauten und unbebauten Grundstücke jeweils am Tag vor Sonn- und Feiertagen, und zwar in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt.

Die Eigentümer von Anliegergrundstücken sind auch dann auf den Verkehrsflächen reinigungs- und winterdienstpflchtig, wenn zwischen Grenze des Privatgrundstückes und eigentlicher Verkehrsfläche Grünstreifen, Wasserläufe, Blumenkübel oder ähnliche Unterbrechungen vorhanden sind.

Schmutz, Laub, Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

Gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen dürfen bei Reinigungsarbeiten zur Beseitigung von pflanzlichem Bewuchs keine Pestizide (Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel) eingesetzt werden.

§ 5 der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen sagt, daß derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

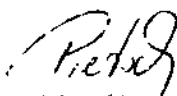
Bedenken Sie aber auch, welche Kosteneinsparung es für Sie bedeutet, daß die Reinigung nicht durch das Stadtreinigungsamt vorgenommen wird.

Zum Schluß möchten wir an die Hundebesitzer appellieren. Sollte Ihr Hund auf einem Fußweg seinem dringenden Bedürfnis nachgeben, beseitigen Sie bitte gleich dessen Hinterlassenschaften. Hierbei empfiehlt es sich, entsprechende Reinigungssets bei sich zu führen. Reinigungssets erhalten Sie zu einem niedrigen Preis im Fachhandel.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Rakebrandt)
Ortsbürgermeister



(Pietsch)
Verwaltungsstellenleiterin